



**Kreishandwerkerschaft  
Freudenstadt**

# **Satzung**

DER

KREISHANDWERKERSCHAFT FREUDENSTADT

# INHALTSÜBERSICHT

<b>Name, Sitz und Bezirk (§ 1)</b>	S. 3
<b>Aufgaben (§ 2)</b>	S. 3
<b>Mitgliedschaft (§ 3 – § 5)</b>	S. 4
<b>Wahl- und Stimmrecht (§ 6 – § 8)</b>	S. 4
<b>Organe (§ 9)</b>	S. 5
<b>Mitgliederversammlung (§ 10 – § 16)</b>	S. 6
<b>Vorstand (§ 17 – § 19)</b>	S. 9
<b>Geschäftsstelle und Geschäftsführung (§ 20 – § 21)</b>	S. 11
<b>Ausschüsse (§ 22 – § 24)</b>	S. 13
<b>Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 25)</b>	S. 14
<b>Beiträge und Gebühren (§ 26)</b>	S. 14
<b>Haushalts- und Kassenführung sowie Rechnungslegung (§ 27)</b>	S. 15
<b>Vermögensverwaltung (§ 28)</b>	S. 15
<b>Schadenshaftung (§ 29)</b>	S. 15
<b>Änderung der Satzung (§ 30)</b>	S. 16
<b>Veränderung und Auflösung der Kreishandwerkerschaft (§ 31 – § 35)</b>	S. 16
<b>Aufsicht (§ 36)</b>	S. 17
<b>Bekanntmachungen (§ 37)</b>	S. 17
<b>Schlussbestimmungen (§ 38 – § 40)</b>	S. 18
<b>Unterschriften und Genehmigung</b>	S. 18

## **Name, Sitz und Bezirk**

### **§ 1**

- (1) Die Handwerksinnungen, die in dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft (KH). Sie führt den Namen Kreishandwerkerschaft Freudenstadt.
- (2) Ihr Sitz ist in Freudenstadt. Eine Geschäftsstelle befindet sich ebenfalls in Freudenstadt.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

## **Aufgaben**

### **§ 2**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe,
  1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
  2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
  4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
  5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen, wobei die Aufkündigung der Geschäftsführung nur nach Beschluss der Innungsversammlung mit jährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich möglich ist,
  6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen,
  7. insbesondere auch Förderveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, u.a. für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene zur Integration in das Berufsleben, durchzuführen.

- (2) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig und andere handwerkliche Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen, soweit ein angemessener finanzieller Ausgleich sichergestellt wird.
- (4) Weitergehende freiwillige Aufgaben kann die Kreishandwerkerschaft übernehmen, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- (1) Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.
- (2) Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist auf Antrag eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

### **§ 4**

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft im Rahmen von § 5 S. 2 zu nutzen.

### **§ 5**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken. Sie haben die Vorschriften der Satzung und der Nebensatzungen, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe sowie die im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen und Anordnungen des Geschäftsführers der Kreishandwerkerschaft, zu befolgen.

## **Wahl- und Stimmrecht**

### **§ 6**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen, ihre Vertreter oder die von ihnen bestimmte Person aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

- (2) Die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Mitglieder von diesen gewählt.
- (3) Jeder Vertreter des Mitglieds hat eine Stimme. Hat die entsprechende Innung mehr als fünfzig Mitglieder, so hat sie zwei Stimmen. Bei mehr als einhundert Mitgliedern hat das Innungsmitglied drei Stimmen. Jede Stimme ist von einem gesonderten Vertreter abzugeben. Eine Innung ist auch zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt.
- (4) Der Vertreter eines Mitgliedes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder des von ihm vertretenen Mitgliedes und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

#### **§ 7**

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl über den Geschäftsführer Einspruch beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

#### **§ 8**

Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt.

### **Organe**

#### **§ 9**

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

## Mitgliederversammlung

### § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitglieder (§ 3). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht vom Vorstand, von den Ausschüssen oder vom Geschäftsführer, wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen
  1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Einsetzung der Ausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder,
  5. die Beschlussfassung über
    - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
    - c) die Aufnahme von Darlehen,
    - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung.
    - e) die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung seines Anstellungsvertrages,
    - f) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,
    - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 30),
  6. die Beschlussfassung über weitere freiwillige Aufgaben gem. § 2 Abs. 4.
- (3) Die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 und Ziff. 5 a)-d) und f)-g) gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Kreislehrlingswart wählen. Dieser muss nicht der Mitgliederversammlung angehören.

## **§ 11**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in terminlicher Abstimmung mit dem Geschäftsführer, in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies, ebenfalls in terminlicher Abstimmung mit dem Geschäftsführer, beschließt.
- (2) Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe über den Geschäftsführer, beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.
- (2a) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen im Sinne des Absatzes 1 im Wege der in Echtzeit übertragenen elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Der Beschluss ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu fassen. In der Einladung ist der Beschluss des Vorstandes nach Satz 1 bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird inhaltlich vom Vorstand, verwaltungsmäßig vom Geschäftsführer, vorbereitet. Der Geschäftsführer, wirkt bei Bedarf bei der inhaltlichen Vorbereitung mit.

## **§ 12**

Der Geschäftsführer lädt im Namen des Kreishandwerksmeisters, im Verhinderungsfall im Namen seines Stellvertreters, zur Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

## **§ 13**

- (1) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung, soweit es sich nicht um Verwaltungsmaßnahmen handelt. Diese obliegen dem Geschäftsführer.
- (2) Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden (§ 11 Abs. 2 S. 2).
- (3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb der Ladungsfrist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne dass es einer Mindestteilnehmerzahl bedarf; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.
- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen vom Versammlungsleiter (§ 13 Abs. 1) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Wird eine Mitgliederversammlung gemäß § 11 Absatz 2a Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben (Umlaufverfahren). Der Vorstandsbeschluss nach Satz 1, der für jeden Umlaufbeschluss gesondert zu fassen ist, ist den Mitgliedern mit der Zusendung der Unterlagen zur Stimmabgabe in Textform bekannt zu geben. Ein Beschluss nach Satz 1 ist gültig, wenn
  1. alle Mitglieder beteiligt wurden,
  2. mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform gegenüber der Geschäftsstelle oder ihre Stimme in der Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 11 Abs. 2a) abgegeben haben und
  3. der Beschluss mit der nach dieser Satzung hierfür erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 15**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden geheim durchgeführt. Offene Wahlen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (1a) Erfolgt die Durchführung der Mitgliederversammlung aufgrund einer Einladung gemäß § 11 Abs. 2a (elektronisch), so ist eine geheime Wahl während der Versammlung nur zulässig, sofern ein technisches Hilfsmittel zu deren Durchführung zur Verfügung steht.

Andernfalls ist im Anschluss an die Versammlung die Durchführung der Wahl mittels einer schriftlichen Stimmabgabe vorzunehmen. Diese hat unter Einsatz eines die Geheimhaltung gewährleistenden Verfahrens zu erfolgen.

- (2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann (einfache Stimmenmehrheit), soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 16**

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung durch Beschluss, soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält.

## **Vorstand**

## **§ 17**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreishandwerksmeister (Vorstandsvorsitzender), ein bis zwei stellvertretenden Kreishandwerksmeistern (stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden) und drei bis sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte oder einem daraus vorgeschlagenen Mitglied der Innungen gewählt. Während der Wahlperiode bleibt die Mitgliederzahl des Vorstandes identisch.
- (2) Der Vorstand ist u.a. Repräsentant des selbständigen Handwerks im Bezirk der Kreishandwerkerschaft. Der Kreishandwerksmeister als Vorsitzender des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist dessen oberster Repräsentant.
- (3) Die handwerks- und organisationspolitische Richtlinienkompetenz obliegt dem Vorstand, die er im Rahmen der Beschlusslage der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Insoweit informiert er die Mitgliederversammlung.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt der Kreislehrlingswart (§ 10 Abs. 4), soweit er nicht dem Vorstand bereits angehört, mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vor. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erfolgen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Für bare Auslagen oder Zeitversäumnis kann Ersatz oder Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt werden. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tage-, Übernachtungs- oder Sitzungsgeldern ist zulässig. Dem Kreishandwerksmeister, seinen Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Kreislehrlingswart (§ 10 Abs. 4) kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt werden.

### **§ 18**

- (1) Der Kreishandwerksmeister und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gem. § 15 in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Fällt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall zählt die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden. Im Übrigen gilt § 15.
- (3) Wählbar für das Amt des Kreishandwerksmeisters, seiner Stellvertreter, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Von den Erfordernissen des Abs. 3 kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Wahl des Kreishandwerksmeisters findet unter Leitung einer von den Vertretern der Mitglieder (§ 3) einvernehmlich bestimmten Persönlichkeit, die Wahl der stellvertretenden Kreishandwerksmeister und der übrigen Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 statt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

### **§ 19**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Der Geschäftsführer lädt im Namen des Kreishandwerksmeisters, im Verhinderungsfall im Namen seines Stellvertreters, entsprechend § 12 zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Für die Sitzungsleitung gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (2a) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, kann beschließen, dass Vorstandssitzungen im Sinne der Absätze 1 und 2 im Wege der in Echtzeit stattfindenden elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Der Geschäftsführer lädt im Namen des Kreishandwerksmeisters im Verhinderungsfall seines Stellvertreters unter Bekanntgabe des Beschlusses nach Satz 1 ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich herbeigeführt werden. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall deren jeweiligem Stellvertreter.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann die Verteilung seiner Aufgaben unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Sind mehrere Mitglieder für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

### **§ 20**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Sie kann in ihrem Bezirk weitere Geschäftsstellen errichten. Dem Geschäftsführer obliegt die ordnungsgemäße Erledigung sämtlicher Verwaltungsaufgaben sowie die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand.

- (2) Werden von der Mitgliederversammlung mehrere Geschäftsführer gewählt, ist einer als Hauptgeschäftsführer und ein weiterer als sein Stellvertreter zu wählen; § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Hauptgeschäftsführer ist Geschäftsführer im Sinne der Satzung.
- (3) Die Anstellung der(s) Geschäftsführer(s) einschließlich des Abschlusses der(s) Anstellungsverträge(-vertrages) sowie weiterer Dienstverträge erfolgt durch den Vorstand; § 10 Abs. 2 Ziff. 5 e) bleibt unberührt.
- (4) Wird von der Mitgliederversammlung nur ein Geschäftsführer gewählt, gilt der Kreishandwerksmeister als Verhinderungsvertreter des Geschäftsführers. Der Verhinderungsvertreter ist in diesem Fall Geschäftsführer im Sinne der Satzung.
- (5) Die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft einschließlich der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Auszubildenden werden vom Geschäftsführer geführt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind; § 17 bleibt unberührt.
- (6) Der Geschäftsführer sowie andere von ihm bestimmte Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft nehmen an den Sitzungen der Organe teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Der Geschäftsführer oder eine andere von ihm bevollmächtigte Person kann Mitgliedsbetriebe der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.

## **§ 21**

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich; § 17 bleibt unberührt. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichnete Person z.Zt. die Kreishandwerkerschaft vertritt.
- (2) Willenserklärungen, die die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte der Verwaltung.
- (3) Der Geschäftsführer, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Geschäfte mit Innungen oder sonstigen juristischen Personen handelt, die der Kreishandwerkerschaft die Führung ihrer Geschäfte übertragen haben.

## Ausschüsse

### § 22

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten und Themen Ausschüsse einsetzen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 4); § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Bereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die Mitgliederversammlung zu berichten. Diese führt über die Berichte einen Beschluss herbei.
- (3) Der Geschäftsführer lädt im Namen des jeweiligen Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall im Namen seines Stellvertreters, entsprechend § 12 zu den Sitzungen der Ausschüsse ein. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen; § 19 Abs. 2a gilt entsprechend.

### § 23

- (1) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gem. § 15 gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt drei Jahre; § 17 Abs. 5 S. 2 bis 4 sowie § 17 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses, mit beratender Stimme teilzunehmen. Insoweit können sie sich auch vertreten lassen.

### § 24

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (2) Für das Zustandekommen von Beschlüssen und die Anfertigung von Niederschriften gelten § 14 Abs. 2 bis 5 sowie § 19 Abs. 6 entsprechend.

## Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

### § 25

- (1) Als ständiger Ausschuss ist ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu errichten. Dieser besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ausschuss hat seine Tätigkeit gem. § 27 vorzunehmen.
- (3) Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von allen teilnehmenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## Beiträge und Gebühren

### § 26

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch ordentliche Beiträge gem. Abs. 2 und 3 aufzubringen. Darüber hinaus können Sonderbeiträge festgesetzt werden.
- (2) Jede Mitgliedsinnung hat für jedes der ihr angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Gastmitglieder, einen Grundbeitrag zu entrichten. Der Grundbeitrag wird als feststehender Betrag in Euro erhoben. Darüber hinaus kann ein Zusatzbeitrag in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben werden.
- (3) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen, haben für jedes ihrer Mitglieder, mit Ausnahme der Gastmitglieder, einen gesonderten Beitrag (Geschäftsführungsbeitrag) zu zahlen. Dieser wird in Form eines Grundbeitrages erhoben; Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus kann ein Zusatzbeitrag in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben werden. Von der Aufkündigung der Geschäftsführung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Geschäftsführungsbeitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) unberührt.
- (4) Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, der Kreishandwerkerschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen. Die Kreishandwerkerschaft ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (5) Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten eines Mitgliedes nach den vorgenannten Regelungen nicht zu erhalten, ist die Kreishandwerkerschaft berechtigt, diese Daten zu schätzen.
- (6) Die Beiträge der Innungen sind mit der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft können Gebühren auch von Personen erhoben werden, die den Mitgliedsinnungen nicht angehören.

### **Haushalts- und Kassenführung sowie Rechnungslegung**

#### **§ 27**

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der von der Kreishandwerkerschaft beschlossenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

### **Vermögensverwaltung**

#### **§ 28**

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

### **Schadenshaftung**

#### **§ 29**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft ist für Schäden verantwortlich, die der Vorstand, die Ausschüsse, deren jeweilige Mitglieder oder andere satzungsgemäß berufene Vertreter einem Dritten zufügen.
- (2) Entsprechendes gilt für den/die Geschäftsführer.
- (3) Voraussetzung ist, dass die Schäden in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen durch zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen entstanden sind.

## **Änderung der Satzung**

### **§ 30**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind über den Geschäftsführer, im Verhinderungsfall über seinen Stellvertreter, beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer (§ 10 Abs. 3).

## **Veränderung und Auflösung der Kreishandwerkerschaft**

### **§ 31**

Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer.

### **§ 32**

- (1) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

### **§ 33**

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden, wenn

1. sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

### **§ 34**

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung von § 47 bis § 53 BGB liquidiert. Die Verpflichtungen der Kreishandwerkerschaft aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind vorrangig abzusichern und zu erfüllen.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren gem. § 37 bekanntzumachen.

### **§ 35**

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Beitragsjahr an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden (§ 34). Das hiernach verbleibende Vermögen wird an die öffentlich-rechtliche Organisation überwiesen, welche die Betreuung des Mitgliederkreises übernimmt.

## **Aufsicht**

### **§ 36**

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

## **Bekanntmachungen**

### **§ 37**

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen durch Rundschreiben und/oder in ihrem Veröffentlichungsorgan (KH-Zeitung), soweit ein solches vorhanden ist. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Kreishandwerkerschaft ([www.handwerk-fds.de](http://www.handwerk-fds.de) unter der Rubrik Rechtsgrundlagen). Beschlüsse mit Normcharakter sowie solche über die Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind zudem im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekanntzumachen.

## Schlussbestimmungen

### § 38

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten der Satzung nicht berührt.

### § 39

Soweit in der Satzung Ämter und/oder Funktionen benannt werden, ist dies, unabhängig von der Bezeichnung, geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 40

Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die Textform nach § 126b BGB.

Freudenstadt, den 27.03.2023



Kreishandwerksmeister



Geschäftsführer

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossen und wird gem. § 89 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 der Handwerksordnung genehmigt.

Reutlingen, den 1. Mai 2023



Präsident



Hauptgeschäftsführer



Stempel